

Ordnungsbehördliche
Verordnung
der Gemeinde Wickede (Ruhr)
über die Aufrechterhaltung
der öffentlichen Sicherheit
und
Ordnung auf dem Wochenmarkt
der Gemeinde Wickede (Ruhr)
Vom 18. Mai 1981

Aufgrund der §§ 67 Abs. 1 und 71a Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) und der §§ 1, 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörde (Ordnungsbehördengesetz -OBG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW S. 528) - jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung - erläßt die Gemeinde Wickede (Ruhr) als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluß des Rates der Gemeinde Wickede (Ruhr) vom 12. Mai 1981 für das Gebiet der Gemeinde Wickede (Ruhr) folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1
Marktplatz

Diese Verordnung gilt für den von der Gemeinde Wickede (Ruhr) durch Allgemeinverfügung festgesetzten Wochenmarkt.

§ 2
Marktverwaltung und Marktaufsicht

- (1) Die Marktverwaltung obliegt der Gemeinde Wickede (Ruhr) als örtlicher Ordnungsbehörde. Marktmeister ist der von der Marktverwaltung zur Aufsicht auf dem Wochenmarkt eingesetzte Bedienstete.
- (2) Den Anordnungen der Marktaufsicht haben die Besucher des Wochenmarktes (Verkäufer, Kunden und sonstige Besucher) unverzüglich Folge zu leisten.

§ 3
Vergabe der Standplätze

- (1) Die Zuweisung von Standplätzen für die Aufstellung der Verkaufseinrichtungen erfolgt durch die Marktaufsicht. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht. die Marktfläche wird für das Angebot nach Warenarten aufgeteilt. Verkaufseinrichtungen dürfen nur in fortlaufender Reihenfolge aufgestellt werden. Anpreisen, Feilbieten, Verkauf oder Lagerung von Waren an den Seiten der Verkaufseinrichtungen ist nicht gestattet.

- (2) Die Überlassung eines zugewiesenen Standplatzes an andere Personen oder ein Platztausch ohne Zustimmung der Marktaufsicht ist nicht gestattet. Eine Änderung der Warengattung, auch nur vorübergehend, ist ebenfalls nur mit Zustimmung der Marktaufsicht zulässig.

§ 4

Aufstellen und Abräumen der Stände und Verkaufswagen

- (1) Mit dem Aufstellen der Verkaufseinrichtungen und der Waren darf frühestens 2 Stunden vor Beginn der Verkaufszeit begonnen werden. Mit dem Abbau der Stände, dem Verladen der Ware und dem Abfahren der Verkaufswagen darf nicht vor Ende der Verkaufszeit begonnen werden. Spätestens 1 Stunde nach Beendigung der Verkaufszeit muß der Standplatz geräumt sein.
- (2) Die Arbeiten zum Aufbau der Marktstände bzw. zum Aufstellen der Verkaufswagen müssen vor Beginn der Verkaufszeit abgeschlossen sein. Soweit der Wochenmarktverkehr nicht beeinträchtigt wird, kann die Marktaufsicht im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
- (3) Zugeteilte Stände, die bis zum Beginn der Verkaufszeit nicht besetzt worden sind, können von der Marktaufsicht anderweitig vergeben werden.

§ 5

Einrichtung der Verkaufsstände und Verkaufswagen

- (1) Die Verkaufsstände und -wagen müssen nach den Weisungen der Marktaufsicht aufgestellt werden; sie dürfen den Verkehr auf dem Markt nicht behindern.
- (2) Verkaufsstände und -wagen sind so einzurichten, daß Überbauten, Schutzdächer, Schirme und ähnliche Einrichtungen an den für den Verkauf vorgesehenen Seiten mindestens 2 m vom Erdboden entfernt sind und jede Beschädigung des Marktplatzbelages durch das Aufstellen des Standes oder Wagens unterbleibt. Stände und Wagen dürfen ohne Erlaubnis der Marktaufsicht weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie- und ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (3) Jeder Markthändler hat an seinem Verkaufsstand oder Standplatz eine gut sichtbare Tafel aus Metall, Holz oder Kunststoff anzubringen, auf der in deutlich lesbarer und unverwischbarer Schrift Name, Vorname, Wohnort und Straße des Standinhabers angegeben sind. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben. Ist aus der Firma der Familienname des Geschäftsinhabers mit einem ausgeschriebenen Vornamen zu ersehen, so genügt die Anbringung der Firma.
- (4) In den Gängen zwischen den Ständen dürfen Waren, Leergut und Gerätschaften nicht abgestellt werden. Bei Auslegen der Waren sind die Standplatzgrenzen einzuhalten.
- (5) Das Anbringen von Plakaten und anderen Werbeeinrichtungen ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenem üblichem Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

- (6) Der Verkauf von Lieferfahrzeugen aus kann von der Marktaufsicht in Ausnahmefällen gestattet werden.

§ 6

Verkehrsregelung auf dem Marktplatz

- (1) Während der Marktzeiten darf die Marktfläche mit Fahrzeugen aller Art nicht befahren werden. Es ist verboten, sperrige Gegenstände auf dem Markt mitzuführen oder dort zu belassen. Die Marktaufsicht kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, sofern der Verkehr auf dem Wochenmarkt nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Nachlieferung von Waren an die Verkaufsstände bzw. -wagen während der Marktzeit durch Fahrzeuge kann die Marktaufsicht in Ausnahmefällen gestatten.
- (3) Der Verkehr auf den an dem Marktplatz vorbeiführenden Straßen darf durch den Marktbetrieb nicht behindert werden; insbesondere ist das Abstellen der Lieferfahrzeuge, sofern nicht besonders erlaubt, auf diesen Straßen nicht gestattet.

§ 7

Sauberkeit auf dem Wochenmarkt

- (1) Die Teilnehmer und ihr Personal haben zu verhindern, daß Verpackungsmaterial und sonstige Abfälle durch den Wind weggeweht werden. Das beim Auspacken anfallende Papier ist in geeigneten Behältnissen fest zu verstauen.
- (2) Abfälle sind in geeigneten Behältern zu sammeln. Teilnehmern, die Speisen und Getränke zum Sofortverzehr abgeben, haben Abfallbehälter in ausreichender Menge aufzustellen.
- (3) Jeder Teilnehmer ist für die Sauberkeit seines Platzes verantwortlich. Er hat auch für die Reinhaltung des Gehweges bis zu dessen Mitte vor seinem Verkaufsstand zu sorgen.
- (4) Für die in Absatz 3 genannten Flächen obliegt dem jeweiligen Teilnehmer auch der Winterdienst. Streumaterial wird durch die Gemeinde Wickede (Ruhr) zur Verfügung gestellt.
- (5) Fahrzeuge aller Art dürfen auf dem Wochenmarkt nicht gereinigt werden.

§ 8

Verkaufsordnung und Marktstörung

- (1) Auf dem Wochenmarkt ist jede Störung der Ruhe und Ordnung untersagt.
- (2) Insbesondere ist es untersagt:
- a) Waren durch lautes Ausrufen oder zudringliches Anpreisen oder im Umhergehen anzubieten,

- b) Abwässer anderweitig als in die dafür bestimmten Abläufe oder Sinkkästen der Kanalisation gelangen zu lassen,
 - c) Asche, feste Stoffe, tierische und pflanzliche Abfälle, Öl, Benzin, Säuren, Laugen oder explosive Stoffe in die Abläufe gelangen zu lassen,
 - d) sich in betrunkenem Zustand auf dem Marktgelände aufzuhalten,
 - e) Hunde und andere Haustiere - auch an der Leine - mitzuführen (gilt nicht für Blindenhunde).
- (3) Der Marktaufsicht ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich gegenüber der Marktaufsicht auf Verlangen auszuweisen.

§ 9

Markthygiene

- (1) Das Berühren und Beriechen der zum Verkauf ausliegenden Lebensmittel ist den Käufern verboten und von den Verkäufern zu verhindern.
- (2) Alle Lebensmittel sind vor Verschmutzung oder Schädigung durch Witterungseinflüsse sorgfältig zu schützen.
- (3) Anbieter, welche zugleich mit Fleisch- und Wurstwaren auch Molkereiprodukte an einem Stand feilhalten, haben die Molkereierzeugnisse von den übrigen Waren getrennt zu halten und beim Verkauf jeweils besondere Waagen und Messer zu benutzen.
- (4) Das Schlachten, Abhäuten, Rupfen oder Ausnehmen warmblütiger Tiere ist unzulässig.
- (5) Lebende Tiere dürfen nur in Behältnissen, die genügend Bewegungsfreiheit bieten, auf den Wochenmarkt gebracht und feilgeboten werden. Für genügende Fütterung und Tränkung ist laufend zu sorgen. An warmen Tagen sind die Tiere vor direkter Sonneneinstrahlung zu schützen.
- (6) Lebende Fische dürfen nur in ausreichend großen, mit Frischwasser und ausreichender Luftzufuhr versorgten Behältnissen feilgeboten werden.
- (7) Lebensmittel, die leicht verderblich sind oder verunreinigt werden können, dürfen nur in geeignetem, insbesondere in unbenutztem, unbedrucktem und unbeschriebenem Papier gewogen und verpackt werden. Das Verpackungsmaterial darf nicht auf dem Erdboden lagern.
- (8) Die Standinhaber und ihr Personal haben die Regeln der Sauberkeit im Umgang mit Lebensmitteln zu beachten und stets saubere Berufs- oder Schutzkleidung zu tragen.
- (9) Für die Beschaffenheit der Waren - insbesondere der Nahrungs- und Genußmittel - und für die Behandlung und den Verkehr mit ihnen sind die jeweils einschlägigen Gesetze und Verordnungen (z.B. Hygiene-Verordnung, Farbstoff-, Handelsklassen-, Preisauszeichnungsverordnung, Lebensmittelgesetz) maßgebend. die Marktaufsicht kann den

Verkauf nicht einwandfreier Lebensmittel auf dem Markt untersagen. Sofern es für die Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder für die Beseitigung einer schon eingetretenen Störung notwendig ist, kann die Marktaufsicht nicht einwandfreie Lebensmittel sicherstellen.

- (10) Nach Marktschluß wird der Marktbereich auf Veranlassung der Marktaufsicht gereinigt.

§ 10 Spezialgesetzliche Vorschriften

Auf Bundes- oder Landesebene erlassene Vorschriften werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmung dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße geahndet werden.
- (3) Das Bußgeldverfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.